

gesetzlichem Wege zu schützen sind. Darnach fallen auf Bremen 47 versteinte Fixpunkte.

b. Die Aufnahme einer Uebersichtskarte $\frac{1}{25,000}$ der natürlichen Größe und mit äquidistanten Niveaucurven.

c. Die Veröffentlichung dieser Aufnahmen im Originalmaßstabe und in Reductionen, die das Centraldirektorium der Vermessungen feststellt.

Organisation und Methode der Arbeit bleiben, wie sie bisher vom k. preussischen Centraldirektorium festgestellt waren, die Ausführung übernimmt, wie seither, der königlich preussische Generalstab.

Die Vermessungsarbeiten zu Bau- und Katasterzwecken würden den bremischen Behörden verbleiben.

Die Vermessungsarbeiten des Generalstabes werden sich auf 25—30 Jahre erstrecken, da jährlich etwa 200 Quadratmeilen des preussischen Staatsgebietes von 6396 Quadratmeilen einschließlich Lauenburg und ein entsprechender Theil des Gebietes der beitretenen Staaten bearbeitet werden sollen.

Nachdem bereits im vorigen Jahre auf Anfrage des Reichskanzleramts der Senat im Allgemeinen sich einer derartigen Concentration des Landesvermessungswesens beim Reich geneigt erklärt hatte, sind bezüglich derselben vor einiger Zeit vom Reichskanzler speciellere Vorschläge zur nummehrigen weiteren Erklärung vorgelegt. Danach erhält Bremen Sitz und Stimme im Centraldirektorium der Vermessungen und nimmt durch Entsendung von Delegirten an den Beschlüssen und Berathungen desselben Theil. Zu den Kosten hat Bremen einen jährlichen Beitrag von Mk. 577.34 bis zur Vollendung der Vermessungsarbeiten zu bezahlen. Die Aufnahme und Kartirung des bremischen Staatsgebietes erfolgt nach den Beschlüssen des Centraldirektoriums mit den angrenzenden preussischen Gebietstheilen.

Der Senat beantragt die Ermächtigung, nach dem Vorgange anderer Bundesstaaten, auch für Bremen den Vorschlägen des Reichskanzlers zuzustimmen und hat bereits in der Voraussetzung einer zustimmenden Erklärung der Bürgerschaft die Aufnahme des nächstjährigen Beitrages in das Budget veranlaßt.

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der

Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

1877, October 17 und 20.

Zum Zwecke der Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums hatte sich am 17. October d. J. um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags der Senat in seinem Sitzungszimmer in der alten Börse, sowie auf seine Veranlassung die Bürgerschaft in dem großen Saale derselben und das Richtercollegium in einem anderen Zimmer daselbst versammelt. Zu der angegebenen Zeit ließ der Senat der Bürgerschaft folgende schriftliche Mittheilung zugehen:

Zur Vornahme der beschlossenen Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums, an Stelle des zum Rath bei dem Oberapellationsgerichte ernannten Herrn Richter Ritter, hat der Senat die gegenwärtige Versammlung der Bürgerschaft veranlaßt und sich gleichfalls versammelt. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, nach gesetzlicher Vorschrift vier Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben aus ihrer Mitte zu wählen und von dem Ergebnisse ihm Anzeige zu machen, indem er bemerkt, daß auch das Richtercollegium zur Vornahme der gesetzlich angeordneten Erwählung dreier Wahlmänner und eines Stellvertreters derselben versammelt ist.

(gez.) Löning, Dr. Secr.

Der Senat nahm hierauf die Wahl der aus seiner Mitte abzuordnenden vier Wahlmänner vor. Die durch geheime Abstimmung ermittelte absolute Stimmenmehrheit fiel auf die Herren Bürgermeister Dr. Pfeiffer, Senator Dr. Lürman, Senator Dr. Hermann Gröning und Senator Dr. Pauli. In gleicher Weise wurde die Wahl eines Stellvertreters vom Senate vollzogen, welche auf Herrn Senator Dr. Tetens fiel.

Gleichzeitig hatte der Senat von Seiten des Richtercollegiums die Anzeige empfangen, daß es die durch das Gesetz vorgeschriebene Wahl von drei Wahlmännern und eines Stellvertreters derselben aus seiner Mitte vollzogen und zu Wahlmännern die Herren Präsident Richter Dr. Migault, Richter Dr. H. H. Meier, Richter Dr. Carstens und als Stellvertreter Herrn Richter Dr. Schlodtmann erwählt habe.

Von Seiten des Herrn Präsidenten der Bürgerschaft lief kurz nach fünf Uhr die folgende Mittheilung ein:

In Gemäßheit der Aufforderung des Senats hat das Bürgeramt zum Zweck der Erwählung eines Mitgliedes des Richtercollegiums eine Versammlung der Bürgerschaft auf 4 $\frac{1}{4}$ Uhr berufen. Da bis fünf Uhr die beschlußfähige Zahl von fünfzig Mitgliedern nicht versammelt war, hat keine Bürgerschaftssitzung stattfinden können.

Der Präsident der Bürgerschaft.

(gez.) **Heinr. Claussen.**

Der Senat gab von dem Inhalte dieser Mittheilung dem Richtercollegium Kenntniß und beraumte einen neuen Termin zur Vornahme der Wahl auf Sonntag, den 20. d. Mts., Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr an.

Gegen die festgesetzte Stunde am 20. October d. J. hatten sich der Senat, die Bürgerschaft und das Richtercollegium in den oberen Räumen der alten Börse versammelt, und ließ der Senat alsdann der Bürgerschaft die folgende schriftliche Mittheilung zugehen:

Da am 17. d. Mts. die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums nicht hat stattfinden können, hat der Senat die heutige Versammlung der Bürgerschaft veranlaßt und sich gleichfalls versammelt. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, nach gesetzlicher Vorschrift vier Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben aus ihrer Mitte zu wählen und von dem Ergebnisse ihm Anzeige zu machen, indem er bemerkt, daß auch das Richtercollegium zur Vornahme der gesetzlich angeordneten Erwählung dreier Wahlmänner und eines Stellvertreters derselben versammelt ist.

(gez.) **Löning, Dr. Secr.**

Der Senat nahm hierauf die Wahl der aus seiner Mitte abzuordnenden vier Wahlmänner vor. Die durch geheime Abstimmung ermittelte absolute Stimmenmehrheit fiel auf die Herren Bürgermeister Dr. Pfeiffer, Senator Dr. Lürman, Senator Dr. Hermann Gröning und Senator Dr. Pauli. In gleicher Weise wurde die Wahl eines Stellvertreters vom Senate vollzogen, welche auf Herrn Senator Dr. Tetens fiel.

Gleichzeitig schritt die Bürgerschaft zur Wahl der von ihr zu ernennenden vier Wahlmänner und eines Stellvertreters derselben, deren Ergebnis dem Senat gegen 5 Uhr durch nachfolgende schriftliche Mittheilung angezeigt wurde:

Zur Vornahme der Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums an Stelle des zum Rath bei dem Oberappellationsgerichte ernannten Herrn Richter Ritter hat die Bürgerschaft ihrerseits zu Wahlmännern erwählt die Herren: Dr. J. Delrichs, Dr. Pavenstedt, Dr. Joh. Wilkens, Dr. C. Barkhausen, sowie als Stellvertreter derselben Herrn Amtmann Schult.

Bremen, den 20. October 1877.

Der Präsident der Bürgerschaft.

(gez.) **Heinr. Claussen.**

Inzwischen hatte der Senat auch von Seiten des Richtercollegiums die Anzeige empfangen, daß es die durch das Gesetz vorgeschriebene Wahl von drei Wahlmännern und eines Stellvertreters derselben aus seiner Mitte vollzogen und zu Wahlmännern die Herren Präsident Richter Dr. Migault, Richter Dr. S. S. Meier, Richter Dr. Carstens und als Stellvertreter Richter Dr. Schlotmann erwählt habe, und trat der Senat um 5 Uhr zu einer gemeinschaftlichen Versammlung mit der Bürgerschaft in dem großen Saale der Börse zusammen.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister Grave, verkündigte die Namen der erkorenen elf Wahlmänner und drei Stellvertreter und ließ der Bürgerschaft eine Abschrift des Verzeichnisses dieser Namen überreichen.

Auf seine Aufforderung traten sodann die Wahlmänner und deren Stellvertreter vor den Senat, leisteten den gesetzlich vorgeschriebenen Wahl eid mit folgenden Worten:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren, einzig das Wohl des Staates im Auge haben und nur einem solchen meine Stimme geben, den ich zu dieser Richterstelle für würdig und tüchtig halte. So wahr helfe mir Gott!“

und begaben sich dann in das Wahlzimmer. Der Herr Präsident des Senats erklärte hierauf die gemeinschaftliche Versammlung für geschlossen, und begab sich der Senat in sein Sitzungszimmer zurück. Die Bürgerschaft ward alsdann von ihrem Herrn Präsidenten entlassen.

Gegen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr erschienen die Wahlmänner nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendet sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überreichten durch ihren Vorsitz, Herrn Bürgermeister Dr. Pfeiffer, die folgende, von ihnen allen unterzeichnete Urkunde:

Die aus dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium zur Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums berufenen Wahlmänner haben dazu

Herrn Staatsanwalt Carl Friedrich Heinrich Stadtländer erwählt, was sie hierdurch bezeugen.

Bremen, den 20. October 1877.

(gez.) Pfeiffer.

„ A. Pauli.

„ Johann Wildens.

„ J. Pavenstedt Dr.

„ Carstens.

(gez.) Lürman.

„ S. S. Meier Dr.

„ J. Delrichs Dr.

„ C. Barkhausen Dr.

„ S. Migault.

(gez.) Hermann Gröning.

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort an den Erwählten eine schriftliche Mittheilung der auf ihn gefallenen Wahl abgehen, worauf die schriftliche Erwiderung desselben einging, daß er diese Wahl annehme. Es erfolgte daher der Ernennungsbeschluß des Senats und wurde hievon die Bürgerschaft durch nachstehende schriftliche Mittheilung in Kenntniß gesetzt:

Die am heutigen Tage gesetzlich vollzogene Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums ist auf

Herrn Staatsanwalt Carl Friedrich Heinrich Stadtländer gefallen, welcher nach eingegangener Erklärung der Annahme dieser Wahl vom Senate zu dem gedachten Amte ernannt worden ist. Der Senat wird demgemäß das zur Beeidigung und Einführung des Gewählten Erforderliche anordnen.

Bremen, den 20. October 1877.

(gez.) Lönning, Dr. Secr.

Eine entsprechende Mittheilung ließ der Senat dem Richtercollegium zugehen.